



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

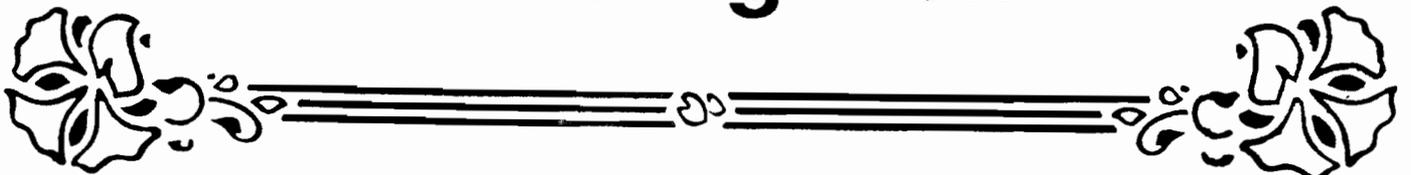
Jahrgang 1994

April 1994

Nummer 4



Die Lindenstraße in St. Egidien



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl 1994 in der Gemeinde St. Egidien

Am 12. Juni 1994 wird der Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien gewählt.

Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 26. Juni 1994 eine Neuwahl statt.

Die Parteien und Wählervereinigungen sowie Einzelbewerber sind aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

Diese können frühestens am Tag nach Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 27. Tag vor der Wahl, dem 16. Mai 1994, 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses im Rathaus der Gemeinde St. Egidien, Glauchauer Str. 35, schriftlich eingereicht werden.

Am gleichen Ort können neue Wahlvorschläge für eine etwaige Neuwahl eingereicht werden. Die Einreichungsfrist für neue Wahlvorschläge für eine etwaige Neuwahl beginnt am 13. Juni 1994 und endet am 15. Juni 1994, 18.00 Uhr. Wahlvorschläge der 1. Wahl gelten auch für eine etwaige Neuwahl, sofern sie nicht innerhalb der Einreichungsfrist für die Neuwahl zurückgenommen werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen regelt § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 13. Dezember 1993, veröffentlicht im Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2/1994 (S. 21).

Jeder Bewerber hat bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eine **schriftliche** Erklärung gemäß § 41 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KomWG) vom 18. Oktober 1993, veröffentlicht im Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 44/1993 (S. 937) abzugeben.

Sie lautet:

"I. Es ist mir bekannt, daß gemäß § 6 Abs. 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen in das Beamtenverhältnis grundsätzlich nicht berufen werden darf, wer

1.) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat

oder

2.) für das frühere Ministerium für Staatssicherheit / Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Ich erkläre, nicht zu dem Personenkreis zu gehören, bei dem aus den genannten Gründen eine Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfolgen kann.

- II. Es ist mir bekannt, daß nach § 6 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, den Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen vermutet wird, daß sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen.

Ich erkläre, daß ich

- a) nicht zu dem genannten Personenkreis gehöre,
b) zu dem genannten Personenkreis gehöre, die Vermutung der fehlenden Eignung aus folgenden Gründen jedoch für mich nicht zutrifft:

- III. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß im Falle meiner Wahl die Rechtsaufsichtsbehörde zum Zwecke der Wahlprüfung einen Antrag auf Auskunft an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik richten wird."

Der Bewerber hat bei Ziffer II Satz 2 der Erklärung kenntlich zu machen, welche der unter a) und b) genannten Alternativen für ihn zutrifft: bei Alternative b) hat er die Gründe zu benennen, die gegen die Vermutung der fehlenden Eignung sprechen.

Die Erklärung ist zu unterschreiben und mit Ortsangabe und Datum zu versehen.

Jeder Wahlvorschlag muß von 40 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber eines Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein - Unterstützungsunterschriften - .

Die Wahlberechtigten können ihre Unterstützungsunterschriften im Rathaus der Gemeinde St. Egidien, Glauchauer Str. 35, während der allgemeinen Dienststunden (Montag - Mittwoch von 07.00 - 11.30 Uhr und 12.00 - 16.00 Uhr, Donnerstags von 07.00 - 11.30 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr, Freitag, 07.00 - 11.30 Uhr) Zimmer 16 leisten.

Das Unterstützungsverzeichnis wird unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum Ende der Einreichungsfrist, dem 16. Mai 1994, 18.00 Uhr, ausgelegt.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder während der vor dem Wahltag laufenden Wahlperiode im Gemeinderat vertreten war, bedarf keiner

Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung noch angehören, unterschrieben ist.

Die entsprechenden Bestimmungen über die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind im § 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG) vom 18. Oktober 1993 und im § 17 der Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 13. Dezember 1993 geregelt.

Zur Wahl steht eine hauptamtliche Bürgermeisterstelle.

St. Egidien, 31.03.1994

Keller
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatswahlen 1994 in der Gemeinde St. Egidien

Am **12. Juni 1994** sind für den Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien 14 Gemeinderäte zu wählen.

Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlkreis.

Die Parteien und Wählervereinigungen sind aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

Diese können frühestens am Tag nach Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 45. Tag vor der Wahl, dem 28. April 1994, 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes im Rathaus der Gemeinde St. Egidien, Glauchauer Str. 35, schriftlich eingereicht werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die den Wahlvorschlägen **beizufügenden** Unterlagen regelt § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 13. Dezember 1993, veröffentlicht im Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2/1994 (S. 21).

Jeder Wahlvorschlag muß von 30 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber sind, unterschrieben sein - Unterstützungsunterschriften - .

Die Wahlberechtigten können ihre Unterstützungsunterschriften im Rathaus der Gemeinde St. Egidien, Glauchauer Str. 35, während der allgemeinen Dienststunden (Montag - Mittwoch von 07.00 - 11.30 Uhr und 12.00 - 16.00 Uhr, Donnerstags von 07.00 - 11.30 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr, Freitag, 07.00 - 11.30 Uhr) im Zimmer 16 leisten.

Das Unterstützungsverzeichnis wird unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum Ende der Einreichungsfrist, dem 28. April 1994, 18.00 Uhr, ausgelegt.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten war, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Die entsprechenden Bestimmungen über die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind im § 6 Kommunalwahlgesetz (KomWG) vom 18. Oktober 1993, veröffentlicht im Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 44/1993 (S. 937) und im § 17 Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 13. Dezember 1993 geregelt.

St. Egidien, 31.03.1994

Keller
Bürgermeister

Abbrucharbeiten in der Nickelhütte St. Egidien

Der überwiegende Teil an Bauwerken, wie Gebäude, Bandbrücken und Bunkern in der Nickelhütte St. Egidien wurde in den 50er, zum Teil auch 60er und 70er Jahren, speziell für die Nickelproduktion errichtet. Deshalb ist die Mehrzahl dieser Bauwerke für keine andere Verwendung zu gebrauchen und muß abgebrochen werden.

Die meisten Gebäude werden wegen ihrer hohen statischen Belastung in monolithischer Stahlbetonbauweise errichtet und stellen deshalb große Anforderungen an die Abbruchtechnologien. So gibt es mehrere Gebäude, die über 30 m Höhe erreichen und Stützen bzw. Unterzüge oder Balken aus bis zu 1,5 m dickem Stahlbeton mit bis zu 40 mm starken Armierungseisen enthalten.

Für den Abbruch solcher Bauwerke sind weltweit zwei Methoden üblich:

1. Der Abbruch mit moderner Großtechnik in Form von Abbruchzangen und Abbruchhämmern auf großen Baggern montiert oder die Arbeit mit tonnenschweren Abbruchbirnen an langen Auslegern von Großgeräten angebracht.
2. Der Abbruch mittels Sprengtechnologie unter Anwendung bisher gebräuchlicher und neuester Sprengstoffe, die z. B. für die Weltraumfahrt entwickelt wurden (Stahlsprengungen ohne Splitterwirkung!)

Beide Methoden sind beim Abbruch der mächtigen Bauwerkskolosse erforderlich und werden seit 1992 angewendet.

Dem Kollektiv der Abbrucharbeiter stehen dabei seit Oktober 93 modernste Großgeräte, wie Komatsu-Bagger, Volvo-Radlader sowie Raupen und Stapler-Geräte der Typen Hanomag und Komatsu zur Verfügung.

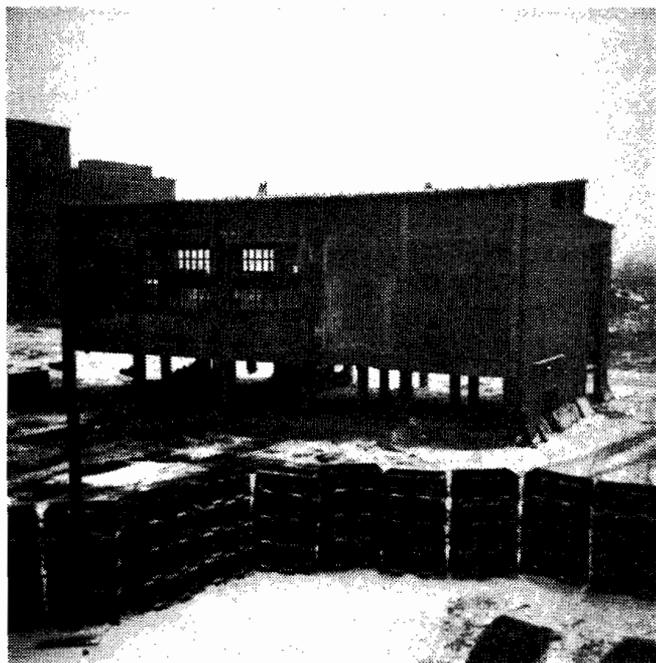
Die LB Straßen- und Tiefbau GmbH aus St. Michaelis bei Freiberg/Sa., die den Zuschlag der Treuhand für den Abbruch bis 31.12.1994 erhielt, stellt diese Geräte zur Verfügung und bringt damit eine Voraussetzung, daß die gewaltigen Abbrucharbeiten in einer solch kurzen Zeit möglich werden.

Der größere Teil der Gebäude hat aber eine solche Bauhöhe, daß er erst mit zielgerichteter Sprengarbeit abgerissen werden kann. Ab und zu, in unterschiedlichen Zeitabständen, vernehmen die Bürger von St. Egidien oder aus den umliegenden Ortschaften einen dumpfen oder auch lauten Knall. Das ist dann immer ein Hinweis auf eine durchgeführte Sprengung eines Bauwerkes oder eines Bauwerkteiles.

Die "Freie Presse" hat dazu bei besonders spektakulären Sprengungen, wie bei der des Kühlturmes, berichtet. Das BESONDERE an solch einer Sprengung ist stets das Ziel. Das Bauwerk muß meist in eine bestimmte Richtung fallen und soll dabei andere Gebäude der anderen Firmen, wie z. B. Heraklith gehören, nicht beschädigen. Dafür sind oft genaue Berechnungen aber auch in der Summe mehrere 100 m lange Bohrungen einzubringen. Die eigentliche Sprengung ist dann stets der Höhepunkt des Abbruchereignisses und läßt den Puls der Sprengberechtigten für einige Stunden über Normal schlagen.

Mit den Abbrucharbeiten in der Nickelhütte St. Egidien werden Voraussetzungen geschaffen, daß sich auf der derzeitigen Industriebrache neue, moderne Gewerbe und Industrie ansiedeln kann. Die dabei für den außenstehenden Betrachter wahrgenommenen Erscheinungen, wie Lärm und auch manchmal Staub, sollten Hinweis dafür sein, daß die Voraussetzungen dafür sind, neue, moderne und umweltfreundliche Arbeitsplätze für die Region zu schaffen.

Manfred Franz
Sprengberechtigter



Das Ofenaustragsgebäude vor der Sprengung



Die Sprengung ist erfolgreich verlaufen.

Informationen des Einwohnermeldeamtes

Widerspruchsmöglichkeiten bei der Weitergabe von Meldedaten

Das sächsische Meldegesetz (SächsMG) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 353) ist am 12. Mai 1993 in Kraft getreten. Nach § 33 und § 30 Abs. 2 SächsMG ist es gestattet, aus dem Melderegister folgende Auskünfte zu erteilen:

- a) Parteien, Wählergruppen und Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den 6 der Stimmabgabe vorangehenden Monaten eine Auskunft über Name, Vorname, akadem. Grad und Wohnanschrift von Wahlberechtigten erhalten.
- b) Presse, Rundfunk oder andere Medien dürfen über Alters- und Ehejubilare Namen, Doktorgrad und Anschriften erhalten (Altersjubiläum ab 70. Geburtstag / Ehejubiläum ab goldene Hochzeit).
- c) Adreßbuchverlagen können Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern ab dem 18. Lebensjahr zur Herausgabe von Adreßbüchern o.ä. Nachschlagewerken übermittelt werden.
- d) Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften erhalten neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienmitgliedern, die einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft angehören.

Diesen Auskunftserteilungen unter Buchstabe a) - d) kann ohne nähere Begründung widersprochen werden.

Im Falle unter Buchstabe d) gilt dies jedoch nicht, wenn Daten für die Erhebung der Kirchensteuer weitergegeben werden müssen.

Bei Widerspruch im Falle b) kann der Übermittlung des Ehejubiläums nur durch beide Ehegatten widersprochen werden.

Auf das Widerspruchsrecht wird bei der Anmeldung in den Erläuterungen des neuen Anmeldescheines hingewiesen.

Personen, die sich vor dieser Bekanntmachung amtlich angemeldet haben, können ihr Widerspruchsrecht nachträglich ausüben.

Entsprechende Anträge sind im Einwohnermeldeamt St. Egidien zu den Öffnungszeiten erhältlich.

Allgemeine Information

Es wird nochmal bekanntgegeben, daß nicht mehr benötigte Lohnsteuerkarten für das Jahr 1993 im Einwohnermeldeamt bzw. Finanzamt Hohenstein-Ernstthal abgegeben werden müssen.

Desweiteren wird auf die Meldepflicht gemäß sächsischem Meldegesetz vom 21. April 1993 hingewiesen, wonach sich jeder Bürger, der seinen Wohnsitz wechselt, innerhalb von 14 Tagen mit Personalausweis und Reisepaß sowie einer Abmeldebestätigung vom alten Wohnort im Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes anzumelden hat.

Bei Umzug innerhalb des Ortes gilt ebenfalls die Ummeldedfrist von 14 Tagen.

Alle Bürger, welche der Meldepflicht noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies kurzfristig zu erledigen.

I h l e
Einwohnermeldeamt

Die Feuerwehr informiert!

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien

Am 4. März fand die Jahreshauptversammlung für das Jahr 1993 im Gerätehaus statt. Wehrleiter Kamerad May konnte als Gäste den Bürgermeister Herrn Keller, Frau Neubert vom Ordnungs- und Sozialamt, den Kreisbrandmeister Herrn Reimann sowie den Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Herrn Leibnitz recht herzlich begrüßen.

Zu Beginn der Ausführungen stand ein Überblick über das Brand- und Einsatzgeschehen im Kreisgebiet Hohenstein/E., so mußten die Feuerwehren insgesamt zu 256 Einsätzen ausrücken.

Dabei waren allein 80 Brände in verschiedenen Größenordnungen zu bekämpfen. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 560.000 DM.

Die FFW St. Egidien mußte 1993 zu insgesamt 10 Einsätzen ausrücken, das entspricht einer Einsatzzeit von insgesamt 308 Stunden. Die Einsätze beinhalten Kleinbrände, Hochwassereinsätze, Wasserschäden durch Frosteinwirkung und Verkehrsunfälle.

Allgemein betrachtet war das Jahr 1993 für unsere Wehr ein recht positives Jahr. Mit Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung konnte das Umfeld des Gerätehauses wieder in Ordnung gebracht werden, die Anschaffung neuer Technik konnte realisiert werden, die Alarmierungsmöglichkeiten wurden durch Ankauf von Piepsern erheblich verbessert und mit Hilfe von bereitgestellten Fördermitteln durch das Regierungspräsidium Chemnitz konnten 28 neue komplette persönliche Ausrüstungen nach DIN-Norm beschafft werden.

Zum anderen konnte ebenfalls aus Fördermitteln der Bau von zwei weiteren Garagenstellplätzen finanziert und der Bau begonnen werden.

Das größte zur Zeit in Angriff genommene Vorhaben ist die Beschaffung eines neuen Löschfahrzeuges.

Hier steuert die Kommune 100.000 DM bei, vom Regierungspräsidium liegt die Zusage über 122.000 DM Fördermittel vor, den erforderlichen Rest von 80.000 DM hoffen wir aus Spendengeldern der Betriebe, Handwerker, Gewerbetreibenden und Institutionen zusammentragen zu können.

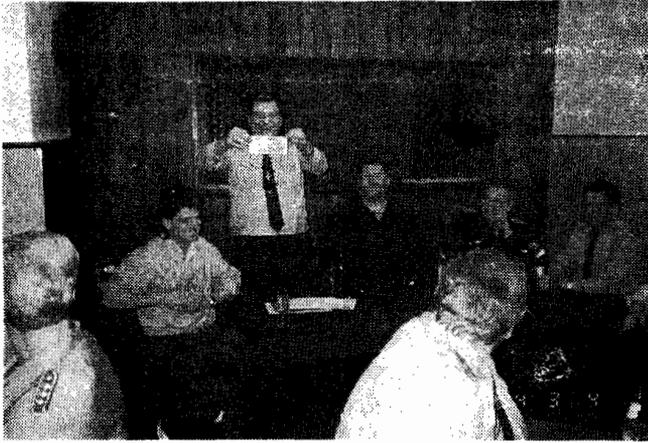
Zum Abschluß der Jahreshauptversammlung wurde ein Kamerad mit der Medaille "Für 10 Jahre Treue Dienste" geehrt.

Weitere 4 Kameraden wurden zum nächsthöheren Dienstgrad befördert.

Als Anerkennung für ihren Einsatz bei der Waldbrandkatastrophe in Weißwasser 1992 wurde 7 Kameraden die vom Sächsischen Innenministerium gestiftete Ehrenmedaille überreicht (siehe Foto).



Zum Abschluß seiner Ausführungen dankte Wehrleiter Kamerad May allen Kameraden für die gezeigte Einsatzbereitschaft 1993 und gab der Hoffnung Ausdruck, daß dies auch für das Jahr 1994 nicht anders der Fall sein kann, um unsere Mitbürger vor Schäden und anderen Not-situationen zu bewahren.



Klaus-Dieter Brix (2. v. l.), einst selbst Mitglied der FFW St. Egidien, sponsorte für das zukünftige neue Löschfahrzeug 1.000,- DM.

Werte Bürgerinnen und Bürger,

wir geben Ihnen hiermit nochmals die Adresse vom Statistischen Landesamt an:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
 Referat: 34
 Postfach 105
 01911 Kamenz

Abt. Landwirtschaft

Bekanntmachung

Bodennutzungshaupterhebung und Erhebung über Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben 1994

Im Monat April führt das Statistische Landesamt die Bodennutzungshaupterhebung und die Erhebung über Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben durch. Dabei ist es unwesentlich, ob der Betrieb im Haupt-, Neben- oder Zuerwerb geführt wird. Beide Statistiken sind gesetzlich vorgeschrieben und berücksichtigen

- die allgemeine Nutzung der Bodenflächen, untergliedert nach Hauptnutzungs- und Kulturarten
- bei repräsentativ ausgewählten Betrieben zusätzlich den Anbau auf dem Ackerland und die Erhebung über Arbeitskräfte.

Auskunftspflicht besteht für Betriebe

- mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens einem Hektar
- mit natürlichen Erzeugungseinheiten, die mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen
- mit einer Waldfläche von mindestens einem Hektar
- mit sonstigen Flächen, auf denen Reben, Obst, Gemüse, Tabak, Hopfen, Heil- und Gewürzpflanzen, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

Zum Erhebungsbereich der Bodennutzungshaupterhebung gehören auch Flächen eines Bewirtschafters von zusammen mindestens einem Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den Belegen und Erläuterungen, die Ihnen in Kürze zugesandt werden bzw. schon zugegangen sind.

Die erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung. Eine Verwendung zu anderen Zwecken - insbesondere steuerlichen - ist gesetzlich ausgeschlossen.

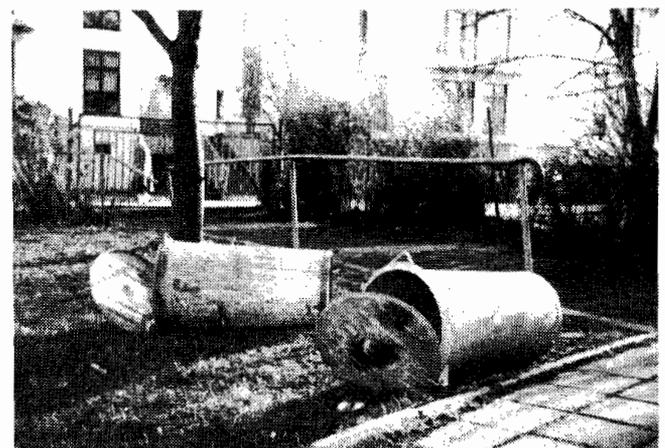
Ihr Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Bilder, die ihre eigene Sprache sprechen....

Muß das sein??? - Randalierer im Einsatz



Das ist die Holzbude auf dem Sportplatz, wo Jugendliche und Kinder die Möglichkeit zu einem Plausch haben sollten. So jedenfalls war es gedacht, aber....



Wen haben wohl diese Mülltonnen gestört???

Aufgrund einer Beauftragung des Kommunalamtes

wurde in einer Sondergemeindevvertreterversammlung am Dienstag, dem 15.03.1994 die Bekanntmachungssatzung neu beschlossen. (Die Paragraphen 1 + 3 wurden geändert.)

Nachstehend die geänderte Satzung:

SATZUNG

über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe
(BEKANNTMACHUNGSSATZUNG)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (Sächs GVBl. S. 301) und § 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (DVO SächsGemO) vom 8. Juni 1993 und Sächs GVBl. S. 521 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Egidien am 15.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an der Verkündigungstafel des Rathauses an der rechten Seite der Eingangstür während der Dauer einer Woche.
Auf den Aushang und seine Dauer wird gleichzeitig in der Tageszeitung "Freie Presse", Kreisausgabe Hohenstein-Er. hingewiesen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung sowie die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile dieser Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus, Glauchauer Str. 35, 09356 St. Egidien, Zimmer 10 niedergelegt werden. Hierauf muß in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muß mit Worten umschrieben werden.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntmachung" erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündigungstafeln des Ortes an nachstehenden Stellen:

Lungwitzer Str. 19
Lungwitzer Str. 54

Lungwitzer Str. 92
Glauchauer Str. 35 (im Rathaus)
Glauchauer Str. 60
Thurmer Str. 9
Bahnhofstr. 1
Lindenstr. 5/7
August-Bebel-Str. (Ecke Bahnhofstr.)

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von 3 Tagen.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Egidien, den 15.03.1994

Keller
Bürgermeister

Informationen

Markttag

Am **Sonnabend, dem 23.04.1994**, findet wieder der nächste "Sachsenmarkt" auf dem Turnhallenplatz statt, bei ungünstigen Platzverhältnissen entlang des Schwarzen Weges.

Die Händler freuen sich schon heute auf Ihren Besuch.

Heimatmuseum

Am **Sonnabend, dem 07.05.1994**, hat das Heimatmuseum St. Egidien, Lungwitzer Str. 77, in der Zeit von

13.00 - 18.00 Uhr geöffnet.

Viele interessante Gegenstände aus der Landwirtschaft, dem Haushalt und aus Handwerkerstätten u.v.m. können besichtigt werden. Ein Besuch lohnt sich also für alle Besucher aus nah und fern.

Entsorgungstermine

04.05.1994 Papierentsorgung

02.05.1994 Gelber Sack

- Altpapier bitte gebündelt bereitstellen, möglichst getrennt nach Scharz/Weiß- und Buntdruck.

Mitgliederversammlung der S S V St. Egidien

Am **15.04.1994** findet ab 18.00 Uhr eine Mitgliederversammlung der SSV St. Egidien e.V. im Nebenraum der Jahnturnhalle statt.

Auf der Tagesordnung stehen die Beschlußfassung über die neue Satzung und über die Finanzordnung, die ab 1995 gelten soll. Weiterhin dient die Zusammenkunft der Beratung von Problemen und zur Abstimmung der Vorhaben für dieses Jahr.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt über die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten.

Auslegung von Satzungen des Regionalen Zweckverbandes Wasserwirtschaftsbetriebe Glauchau

In der Zeit vom 18. - 29. April 1994 liegen im Gemeindeamt, Allgemeine Verwaltung (Zimmer 10) nachstehende Satzungen zur Einsichtnahme aus:

- I. Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 12.03.1993
- II. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 15.12.93.
- III. Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 07.05.1993.
- IV. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15.12.1993.

Erfassung Abwasseranschlüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit vom **28.03.1994 bis 30.04.1994** werden Mitarbeiter des Regionalen Zweckverbandes eine Erhebung über vorhandene Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben im Verbandsgebiet sowie die Zahl der jeweils angeschlossenen Einwohner durchführen.

Um diese Arbeiten zügig abwickeln zu können, bitten wir eventuell auftretenden Problemen um Ihre Mitarbeit.

Vielen Dank

Hund sucht Herrchen

Ein schwarz-weißer Mischlingsrüde wurde in St. Egidien gefunden und befindet sich gegenwärtig in Obhut des Tierchutzvereins.

Wer dieses Tier vermißt bzw. Interesse an einer Überlassung hat, melde sich bitte im Gemeindeamt bei Frau Neubert.

Berichtigung

In der März-Ausgabe ist ein Druckfehler in der Investorenliste Industrie- und Gewerbegebiet "Am Auersberg" entstanden.

Auf Seite 4 muß es richtig heißen:

Unternehmen

Eckhard Müller
Untere Hauptstr. 47
09356 Rüsdorf

Produktionsprofil

Müller
Sanitäre Installationen
und Dachdeckerei GmbH

An der Glauchauer Str. 5 befand sich einmal die Fleischerei Lasch....

Daran können sich sicherlich noch viele Einwohner erinnern. Frau Gudrun Reinhold, geb. Lasch, gewährte mir in einem Gespräch einen Einblick in die Vergangenheit.

Schon vor dem ersten Weltkrieg bestand die Fleischerei, die damals von Otto Lasch, später von Erhard Lasch und ab 1935 von Hans Lasch und seiner Gattin Klara geführt wurde. Ich kann mich selbst noch als Kind daran erinnern.

Auch der zweite Weltkrieg machte um die Fleischerei keinen Bogen. Fleischermeister Hans Lasch wurde zur damaligen Wehrmacht einberufen und ist 1944 an der Ostfront gefallen.

Frau Klara Lasch führte das Geschäft weiter und hatte es mit ihren 5 Kindern nicht leicht. Im Jahre 1955 wurde diese Fleischerei als Konsumverkaufsstelle übernommen. In Erinnerung an die alte Fleischerei steht noch neben dem Hauptgebäude das ehemalige Schlachthaus. Nach Auflösung dieses Geschäftes wurden dann die Räume für Wohnzwecke genutzt.

Am 4. Oktober 1990 wurde nach dem Umbau der ursprüngliche Eingang durch Fräulein Grit Vogel wie früher wieder hergestellt und ein Schreibwaren-Shop eröffnet. Das Angebot an Schreibwaren sowie an Glückwunschkarten ist sehr vielseitig. Auch bunte Zeitschriften und Tageszeitungen finden guten Absatz. Das Sortiment hat sich noch erweitert, indem man Barbiepuppen, Spielzeug, Würfelspiele und vieles mehr kaufen kann. Wer sein Glück probieren will, kann hier gleichzeitig auch Lotto spielen.

Die 23jährige Inhaberin kann gut lachen, denn ihr Schreibshop liegt in guten Händen. Als täglicher Gast, wie auf dem Bild zu sehen, ist unser Ortshumorist Karl List bei Fräulein Vogel zum Einkauf. Karl ist immer zu einem Schwatz und Spaß aufgelegt und bringt die Menschen zum Lachen.

Horst Tauber



Geschäftsinhaberin Grit Vogel bietet Herrn List aus dem breiten Warensortiment Glückwunschkarten an.

Voit & Weihrauch Reisen GmbH

Tagesfahrt in den Wörlitzer Park am 26.05.94

07.00 Uhr Abfahrt in Hohenstein-Ernstthal
Abfahrt St. Egidien wird bei genügender Teilnahme noch festgelegt
Die Fahrt verläuft auf der B 100 über Delitzsch, Bitterfeld vorbei am Muldestausee über

Gräfenhainichen und Oranienbaum zum Schloß und Park Wörlitz. Gegen 10.00 Uhr treffen wir in Wörlitz ein.

Bei einem Spaziergang am Schloß des Wörlitzer Parkes lernen Sie diesen wunderschönen Park mit all seinen Pavillons, Grotten und kleinen Tempeln kennen.

Der Wörlitzer Park war der erste große, deutsche Landschaftspark überhaupt. Wollen Sie sich möglichst schnell einen Überblick über die reizvollen Englischen Anlagen von Wörlitz verschaffen, so steht Ihnen eine Gondel zur Verfügung.

Nach wenigen Minuten Gondelfahrt eröffnet sich dem Betrachter zunächst die gesamte Ausdehnung des Wörlitzer Sees.

12.00 Uhr haben Sie die Gelegenheit zum Mittagessen. Gegen

16.00 Uhr geht die Fahrt zurück über die B 183 über Radegast zur A 9 / A 14 zum Abfahrtsort.

Preis pro Person: 44,50 DM

Leistungen:

- Fahrt im modernen Reisebus
- Reisebetreuung

Zusatzleistungen:

- Mittagessen ca. 10,00 DM
- Eintritt ca. 2,00 DM

Interessenten melden sich bitte bis 15. Mai 1994 bei Frau Hemmann, August-Bebel-Str. 8.

Volkssolidarität e.V. - Ortsgruppe St. Egidien

Einladung

Im Rahmen der "Tillinger Hundemesse" findet am **20.05.1994** in der Jahnturnhalle St. Egidien ein gemütlicher Rentnernachmittag statt.

Beginn: 14.00 Uhr
Eintritt: 3,-- DM

Bei Kaffee und Kuchen wird von den Kindergartenkindern ein kleines Kulturprogramm dargeboten.

Anschließend spielen Klaus & Claus zum Tanz auf.

Gegen Abend gibt es dann noch einen kleinen Imbiß. Für ausreichende Getränke gegen Bezahlung wird gesorgt.

Zu dieser Veranstaltung sind alle Rentner und Vorruehändler recht herzlich eingeladen.

S. Hemmann
Vors. der Ortsgruppe der Volkssolidarität

Veranstaltungen der Volkshochschule im April/Mai 1994

Mittwoch, 11.05.1994

19.00 Uhr **Literaturkreis**
"Kleine Galerie", Dresdner Straße 34

Montag, 18.04. - 16.05.1994

17.00 Uhr **Videoclub / -technik**
5 Abende zur Videotechnik

Mittwoch, 20.04. - 18.05.1994

17.00 Uhr **Videoclub / Filmgestaltung**
5 Abende zum Videofilmen

Mittwoch, 25.05. - 06.07.1994

17.00 Uhr **Videoclub / Videobearbeitung**
7 Abende zu Filmschnitt, Vertonung und
Videobearbeitung mit dem PC

Mittwoch, 20.04. - 22.06.1994

16.30 Uhr **Englisch / Landeskunde**
Kurzlehrgang mit muttersprachiger Dozentin

Vorschau:

Sprach- und Bildungsreisen mit der Volkshochschule:

Samstag, 02.07. - Samstag, 09.07.1994

8 Tage England
Preis = nur 669,00 DM

Donnerstag, 13.10. - Freitag, 21.10.1994

9 Tage Schottland
Preis = 909,00 DM

Oktoberferien 1994

7-Tage-Flugreise Irland
Preis = 1.379,00 DM

Anmeldungen und Informationen in der Volkshochschule.

Beschlußfassungen der Gemeinde Lobsdorf

Im Monat Februar / März wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

- Beschluß Nr. 6/94 vom 17.02.94 Wahl des Gemeindevahl-
ausschusses
- Beschluß Nr. 8/94 vom 17.03.94 Überarbeitung der
Hauptsatzung
- Beschluß Nr. 9/94 vom 17.03.94 Erste Änderung der
Baumschutzverordnung
- Beschluß Nr. 11/94 vom 17.03.94 Neufassung der Bekannt-
machungssatzung der
Gemeinde
- Beschluß Nr. 13/94 vom 17.03.94 Berufung weiterer
Bürgerinnen und Bürger
in den Gemeindevahl-
ausschuss

Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatswahl und die öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl erfolgt in der Zeit vom 18.03.94 - 19.04.94.

Der Beschluß Nr. 6/94 wurde in der Zeit vom 21.02.94 - 28.02.94 bekanntgegeben.

Die Beschlüsse Nr. 8/94, 9/94, 11/94, 13/94 vom 17.03.1994 wurden in der Zeit vom 21.03.94 - 28.03.94 ortsüblich bekanntgegeben.

Der Gemeindevahlausschuss führte am 24.03.94, 18.00 Uhr, seine 1. Sitzung durch. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte vom 16.03.94 - 24.03.94.

Öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl 1994 in der Gemeinde Lobsdorf

Am **12. Juni 1994** wird der Bürgermeister der Gemeinde Lobsdorf gewählt.

Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 26. Juni 1994 eine Neuwahl statt.

Die Parteien und Wählervereinigungen sowie **Einzelbewerber** sind aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

Diese können frühestens am Tag nach Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 27. Tag vor der Wahl, dem 16. Mai 1994, 18.00 Uhr bei der Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lobsdorf, St. Egidienstraße 7, Erdgeschoß, schriftlich eingereicht werden.

Am gleichen Ort können neue Wahlvorschläge für eine etwaige Neuwahl eingereicht werden. Die Einreichungsfrist für neue Wahlvorschläge für eine etwaige Neuwahl beginnt am 13. Juni 1994 und endet am 15. Juni 1994, 18.00 Uhr. Wahlvorschläge der 1. Wahl gelten auch für eine etwaige Neuwahl, sofern sie nicht innerhalb der Einreichungsfrist für die Neuwahl zurückgenommen werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen regelt § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 13. Dezember 1993, veröffentlicht im Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2/1994 (S. 21).

Jeder Bewerber hat bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses eine **schriftliche** Erklärung gemäß § 41 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KomWG) vom 18. Oktober 1993, veröffentlicht im Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 44/1993 (S. 937) abzugeben.

Sie lautet:

"I. Es ist mir bekannt, daß gemäß § 6 Abs. 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen in das Beamtenverhältnis grundsätzlich nicht berufen werden darf, wer

1.) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat

oder

2.) für das frühere Ministerium für Staatssicherheit / Amt für nationale Sicherheit tätig war.

II. Es ist mir bekannt, daß nach § 6 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, den Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen vermutet wird, daß sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen.

Ich erkläre, daß ich

a) nicht zu dem genannten Personenkreis gehöre,
b) zu dem genannten Personenkreis gehöre, die Vermutung der fehlenden Eignung aus folgenden Gründen jedoch für mich nicht zutrifft:

III. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß im Falle meiner Wahl die Rechtsaufsichtsbehörde zum Zwecke der Wahlprüfung einen Antrag auf Auskunft an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik richten wird."

Der Bewerber hat bei Ziffer II Satz 2 der Erklärung kenntlich zu machen, welche der unter a) und b) genannten Alternativen für ihn zutrifft; bei Alternative b) hat er die Gründe zu benennen, die gegen die Vermutung der fehlenden Eignung sprechen. Die Erklärung ist zu unterschreiben und mit Ortsangabe und Datum zu versehen.

Jeder Wahlvorschlag muß von 10 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber eines Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein - Unterstützungsunterschriften - .

Die Wahlberechtigten können ihre Unterstützungsunterschriften in der Gemeindeverwaltung Lobsdorf, St. Egidieners Straße 7, während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Mittwoch von 08.00 - 15.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 08.00 - 12.00 Uhr im Zimmer der Gemeindeverwaltung leisten.

Das Unterstützungsverzeichnis wird unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum Ende der Einreichungsfrist, dem 16. Mai 1994, 18.00 Uhr, ausgelegt.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder während der vor dem Wahltag laufenden Wahlperiode im Gemeinderat vertreten war, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung noch angehören, unterschrieben ist.

Die entsprechenden Bestimmungen über die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind im § 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG) vom 18. Oktober 1993 und im § 17 der Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 13. Dezember 1993 geregelt.

Zur Wahl steht in der Gemeinde Lobsdorf eine **ehrenamtliche** Bürgermeisterstelle.

Die Bekanntmachung der Wahl erfolgt in der Zeit vom 18.03. - 19.04.1994.

Lobsdorf, den 07.03.1994

Stefan Schönfeld
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatswahl 1994 in der Gemeinde Lobsdorf

Am **12. Juni 1994** sind für den Gemeinderat der Gemeinde Lobsdorf 8 Gemeinderäte zu wählen.

Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlkreis.

Die Parteien und Wählervereinigungen sind aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

Diese können frühestens am Tag nach Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 45. Tag vor der Wahl, dem 28. April 1994, 18.00 Uhr bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeindeverwaltung Lobsdorf, St. Egidieners Straße 7, schriftlich eingereicht werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die den Wahlvorschlägen **beizufügenden** Unterlagen regelt § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 13. Dezember 1993, veröffentlicht im Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2/1994 (S. 21).

Jeder Wahlvorschlag muß von 10 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber sind, unterschrieben sein - Unterstützungsunterschriften - .

Die Wahlberechtigten können ihre Unterstützungsunterschriften in der Gemeindeverwaltung Lobsdorf, St. Egidieners Straße 7, während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 15.00 Uhr, Donnerstags von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr, im Zimmer der Gemeindeverwaltung leisten.

Das Unterstützungsverzeichnis wird unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum Ende der Einreichungsfrist, dem 28. April 1994, 18.00 Uhr, ausgelegt.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten war, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Die entsprechenden Bestimmungen über die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind im § 6 Kommunalwahlgesetz (KomWG) vom 18. Oktober 1993, veröffentlicht im Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 44/1993 (S. 937) und im § 17 Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 13. Dezember 1993 geregelt.

Die Bekanntmachung der Wahl erfolgt in der Zeit vom 18.03.1994 - 19.04.1994.

Lobsdorf, den 07.03.1994

Stefan Schönfeld
Bürgermeister



Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit

St. Egidien

Rudi Göpfert	am	16.04.	zum	79. Geb.
Erna Schwarz		16.04.		75. Geb.
Gerhard Thost		19.04.		83. Geb.
Horst Walther		20.04.		82. Geb.
Magdalena Scheich		20.04.		72. Geb.
Johanna Jacobi		21.04.		83. Geb.
Elli Zenner		22.04.		83. Geb.
Herta Bräuer		23.04.		78. Geb.
Ilse Richter		24.04.		83. Geb.
Gerhard Berthel		24.04.		74. Geb.
Hanna Ihle		26.04.		71. Geb.
Fritz Trieder		27.04.		85. Geb.
Käthe Großmann		27.04.		73. Geb.
Josef Starostawski		02.05.		75. Geb.
Hildegard Gröll		03.05.		75. Geb.
Wolfgang Wappler		03.05.		76. Geb.
Gudrun Süssmilch		07.05.		74. Geb.
Annemarie Franke		09.05.		81. Geb.
Marianne Bemerl		10.05.		73. Geb.
Marianne Walter		11.05.		75. Geb.
Wella Maier		13.05.		88. Geb.

Hans Freudenberg	14.05.	73. Geb.
Anna Walther	16.05.	81. Geb.

Lobsdorf

Ilse Fleming	17.04.	81. Geb.
Erna Gebhardt	06.05.	75. Geb.
Rudi Dörr	08.05.	77. Geb.
Elisabeth Arzig	11.05.	75. Geb.

Information

Am 30.04.1994 werden die Bürger des Niederdorfes und auch ein Teil der Lobsdorfer Einwohner das Höhenfeuer auf dem Wachberg (320 m) beobachten können.

Es wird im Volksmund "Besenbrennen" genannt und hat eine jahrhundertalte Tradition, nach der in Brand gesteckte Rutenbesen im Kreise gedreht werden.

Zur Walpurgisnacht wurden früher am "Hexenabend" Feuer entzündet, um das "Wilde Heer" von Haus und Hof zu vertreiben und die Felder vor Zauberschaden zu schützen.

Heute ist dieser Brauch allerdings nur noch zur Unterhaltung und Freude der Dorfjugend bestimmt, die auch den Holzstoß errichtet und mit Einbruch der Dunkelheit anzündet.

Gottfried Keller

Historisches

Aus der Chronik von St. Egidien

- Die Straßen -

St. Egidien wurde seit seiner Entstehung um das Jahr 1150 von zwei Seiten bei der Entwicklung und Gestaltung sehr beeinflusst.

Es waren die **Dorfstraße** und der **Dorfbach**.

Unsere Vorfahren haben etwa um 1820 die von Glauchau kommende Straße noch folgendermaßen vorgefunden:

Der **Straßenberg**, so wie wir ihn heute kennen, war noch nicht ausgebaut. Die aus dem Glauchauer Ratsholze herausgetretene Straße führte etwa beim heutigen gelben Stein der Ferngasleitung durch einen nicht mehr vorhandenen Hohlweg hinab in das Tal des Tempelbaches.

Am heutigen Abzweig **Siedlerweg** erreichte sie das Wasser und verlief dann im noch nicht regulierten Tal bis zur **Schenkenschmiede**, dem heutigen Gasthof "Zur Schönen Burg". Von dort folgte sie dem jetzigen Straßentrakt bis zum Rathaus, das damals noch nicht dastand. An dieser Stelle überquerte sie mittels einer Furt die Lungwitz und erreichte das rechte Bachufer bei der Jacobi-Schmiede.

Ungefähr da, wo heute das Haus von Stephan Wagner steht, Lungwitzer Straße 60, wechselte sie wieder hinüber auf das linke Ufer. Dann bog die Straße an der Scheune des ehemaligen Hauck-Gutes scharf rechts ab und führte auf dem heutigen Wirtschaftsweg, vorbei an der früheren Tischlerei Schmidt, nach Lichtenstein.

Auf dem Grund und Boden des eben erwähnten Bauernhofes von Kurt Hauck befinden sich heute die Omnibus-Haltestellen mit zwei Wartehäuschen der Linien nach Chemnitz, Öelsnitz und Heinrichsort. Das Bächlein aus dem "Kühlen Grund" verlief noch vor dem Gut durch eine Brücke direkt am Gasthof Schwan vorbei und dann übertunnelt auf die rechte Seite der Glauchauer Straße.

Zurück zu unserer Straße aus der damaligen Zeit. Der Schönburgische Amtmann Lehmann unternimmt im Jahre 1825 mit dem Ortsrichter Götze und dem Gerichtsschöppen eine **Revisionsreise** und stellt in seinem Bericht über die Post- und Commercialstraße von Glauchau nach Lichtenstein folgendes fest:

"... sie gehe vom Glauchauschen Rath's Holze an eine halbe Stunde (?) lang auf einem sehr schlimmen Terrain größtentheils bergabwärts und habe vor einigen Jahren nöthig gemacht, einen ganzen Berg abzugraben, damit eine tiefe Höhle zuzuschütten, gemauerte Schleusen anzulegen und seitdem habe die kostspieligste und beschwerlichste Arbeit auf diesem Tract noch nicht nachgelassen.

...Der zweite Theil dieser Straße erstreckte sich durch zwei Drittel des Dorfes hindurch und sei fast noch unüberwindlicher, als die vorhin bemerkte am Berge, denn da sich durch die ganze Länge des Dorfs St. Egidien die Lungwitzbach ergiese, welche fast allenthalben gar keine Ufer habe, sehr oft austrete, so werde schon hierdurch die Straße im Dorfe gar sehr beschädigt und alles, was vorher im Stande gewesen, auf einmal wieder vernichtet und fortgeschwemmt. Hierzu komme, daß die Straße an mehreren Orten tiefer, als der Fluß selbst liege, ingleichen, daß die Straße zweimal den Fluß durchschneide, woraus bei großen Wasserfluthen, ingleichen im Winter wenn der Fluß zugefroren sey, für alle Reisenden die größten Beschwerlichkeiten erwachsen müßten." (Akte Nr. 1567, Gesamtreg.)

Nach diesem Bericht und einer noch drastischeren Schilderung des Postmeisters Joh. Samuel Götze aus Glauchau, wird dem Vorschlag in den Folgejahren stattgegeben und das Bachbett des Tempelbaches mittels eines Damms "Jenseits dem Berge zugewiesen, die Straße dießseits auf den Damm gelegt und beim Gasthof eine Brücke über den Bach geführt."

Die alte Straße von Glauchau kommend, am Tempelbach entlang und durch **zwei Furten** im Dorf fahrend, wurde 1821 zur **Poststraße** erklärt. Dadurch wurde eine größere Unterstützung von "staatlicher Seite" möglich.

Die "Comune" brauchte nicht mehr alle Kosten allein zur sehr beschwerlichen Instandhaltung zu tragen. Unter den Lasten hatten vor allem die Bauern zu leiden. Die Beschwerden über den schlechten Zustand der Straße durch St. Egidien führten dazu, daß der "Königlich Sächsische Kreißhauptmann" im Jahre 1816 die Gemeinde aufforderte, die Straße binnen 4 Wochen in völlig fahrbaren Zustand zu versetzen. Andernfalls, nach Vorschrift des Straßenbau-Mandates, mit militärischen Executionen gedroht wurde.

Doch im Sept. 1817 wird vom Amtmann und 2 Schöppen aus Glauchau festgestellt, daß trotz "der seither ununterbrochen stattgehabten guten Witterung nicht das geringste gebeßert worden ist." Die letzte Verwarnung an die Gemeinde bleibt ohne Erfolg. Amtmann Lehmann läßt die angedrohte Execution durchführen.

Am 22.09.1817 treffen 1 Uffz. und 4 Gemeine vom Königl. Sächs. Uhlener Corps aus der Garnison Penig ein. Außer freier Verpflegung erhält der Offizier 16 Groschen und jeder Gemeine 12 Groschen tägliche Executionsgebühren. Die Einquartierung ist für die betroffenen Bauern eine starke Belastung. Interessant ist die **vorgeschriebene** Verpflegung:

"früh Coffee, dann zum Morgenbrode Butterbrod und ein Glas Brantwein, mittags ein Gerichte Fleisch mit Zugemüse, ingleichen ein Glas Schnaps oder ein Nösel Bier dann Coffee. Abens eine Suppe, Butterbrod und ein Nösel Bier."

Solche Einquartierungen hat St. Egidien der Straße wegen in kurzen Abständen dreimal erdulden müssen!

Endlich, im Jahre 1831, stellt die Glauchauer Gesamtregierung fest, daß die aufgegebene mandatsmäßige Herstellung der Poststraße "auf eine solch löbliche Weise erfolgte, daß dadurch die zweifache bei großem Wasser oft unmögliche Fahrt durch den Lungwitzbach, vermieden ist."

Von da an liegt die Straße vom Rathaus bis zum Gasthof "Schwan" auf dem **linken** Bachufer. Erst war auf dieser Strecke nur ein kleiner Steg vorhanden, vergleichbar mit dem heutigen **Karl-Onkel-Steig**, natürlich ohne Pflaster.

Das Bachbett der Lungwitz wurde damals vom Berghang abgerückt, die Lungwitz dadurch begradigt, was man heute von der Konsumbrücke aus in Richtung Eulenhau noch gut nachvollziehen kann. Die heutige Glauchauer Straße bekam auf einer Strecke von 1,267 km eine dammförmige Erhöhung. Alle größeren Hochwasser in den Jahren 1924, 1954 und 1978 waren nicht imstande, diese Straßenlänge linksseitig zu überfluten.

Durch den aufkommenden Straßenverkehr wurde die Straße vom Gasthof "Zur Schönen Burg" bis zum Gasthof "Schwan" mit Biotitgranit gepflastert. Das geschah in den Jahren 1921/22. Der Straßenberg erhielt das gleiche Pflaster 1924/25 und die Strecke vom heutigen Ampelbereich an der Kreuzung bis zur großen Steinbrücke wurde im Jahre 1926 gepflastert.

Schon 1927 bekam auch die heutige Schillerstraße ihre Pflasterdecke. Darauf folgte im Frühjahr 1928 die Erneuerung der Bahnhofstraße. Sie erhielt eine feste Straßendecke aus Basaltsteinen.

Infolge eines milden Winters 1970/71 konnten die geplanten Winterdienstkosten eingespart werden. Die somit freigewordenen Finanzmittel wurden zum Ausbau der Thurmerstraße verwendet. Sie erhielt im II. Quartal 1971 eine Schwarzdecke.

Im Sommer des gleichen Jahres wurde auch die Glauchauer Straße mit einer Schwarzdecke versehen, nachdem das Granitsteinpflaster wieder entfernt und eine neue Wasserleitung verlegt worden war.



Entfernung des Pflasters auf der Glauchauer Straße

Der Fußwegbau an dieser Stelle wurde erst 1972 fertiggestellt und kostete der Gemeinde. lt. einer Rechnung vom 07.11.72, die beachtliche Summe von 79.011,52 Mark.

Vielen Einwohnern der älteren Generation ist noch die Furt am alten Konsum-Gebäude bekannt. Dazu muß erklärt werden, daß es niemals eine Straßendurchfahrt war, sondern der Bauer Götze seit jeher die Feldbestellung auf der linken Bachseite ermöglichte.

Anders war es mit der Furt am Feuerwehrhaus. Dort führte in alten Zeiten die Straße von Lichtenstein kommend nach Rüdorf durchs Wasser. Von dieser Stelle aus führte in früheren Jahren auch ein Weg in Richtung Bahnhof. vorbei am Gerth-Turm.

Wie schon in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, so ging gleichfalls der Straßenbau in den siebziger Jahren zügig voran. Am 06.10.1973 wurde die damalige Karl-Marx-Straße, heute Lungwitzer Straße, feierlichst dem Verkehr übergeben. Der Straßenabschnitt von der heutigen Drogerie Stäger bis zu Vogels Mini-Markt hatte endlich einen ordentlichen Unterbau und eine Schwarzdecke erhalten.

Im vorangegangenen Jahr 1972 waren die alten Holzmasten der Lichtleitung durch Betonmasten ersetzt worden. Viele Jahre vor dieser Erneuerung war diese Strecke ständig einer harten Kritik ausgesetzt. Die Wasserlöcher wurden von Jahr zu Jahr größer und tiefer, so daß der Volksmund die bisher sandgeschleimte Dorfstraße boshaft See- oder Dreckstraße nannte. In Wirklichkeit war und ist sie die Staatsstraße 252 erster Ordnung.



Zustand der Lungwitzer Straße im Jahre 1968 vor dem Kirchgemeindehaus.



Die alte Dorfstraße im Januar 1965, auch Staatsstraße 252 erster Ordnung.

Im Sommer 1976 erfolgte der Ausbau der ehemaligen Friedrich-Engels-Straße, heute Lindenstraße. Im Oktober des gleichen Jahres wurde auch die schon längst fällige Erneuerung der Verbindungsstraße von St. Egidien nach Lobsdorf durchgeführt. Beide Straßen wurden ebenfalls mit einer Schwarzdecke versehen.

Noch ein Wort zur Straßenbeleuchtung. Im Jahre 1903 wurden erstmals die Straßen unseres Ortes elektrisch beleuchtet. Es waren 72 Lampen an Holzmasten angebracht, die von den Bürgern damals freudig begrüßt wurden. Im August 1966 erhielt auch der Siedlerweg eine Beleuchtung.

Nach einer genauen Zählung am 23. März 1994 befinden sich an allen Straßen und Wegen unseres Dorfes z. Zt. insgesamt 180 Leuchten. Ob damit genügend Licht vorhanden ist, um Einbrecher abzuhalten, wird die Zukunft zeigen.

Gottfried Keller

Rätsellecke

Besuchskarten

Bei richtiger Umstellung der Buchstaben erfahren Sie die Berufe der beiden Herren.

Robert Kudidor
3131 Steine

Rupert Gesse
8731 Aschach

1. Welches Tier ist das stärkste?
2. Welches Tier ist besonders eitel?
3. Welches ist das stärkste Getränk auf der Welt?
4. Wann fangen die jungen Enten zu schwimmen an?

Auflösung des Vormonats:

Bilderrätsel - Verflochtene Kreise
1 Ziegen, 2 Gegend, 3 Nelson, 4 Ostern, 5 Verein, - Ziegelstein

1. Das Ohr
2. Die Nase
3. Der Schalltag

Stilblüten aus deutschen Klassenzimmern

Jeden Sommer und Herbst machen die sogenannten Nordlichter mit ihren Halbschuhen unsere schönen bayerischen Berge unsicher. Aber nicht nur das, auch weiter oben sind sie sehr sparsam bekleidet und wundern sich dann, wenn sie sich was abfrieren.

Der Schwarzwald ist so groß, daß man darin herumlaufen kann, bis man schwarz wird. Daher hat er auch seinen Namen.

In der Nähe von Duisburg bekommt der Rhein die Ruhr.

Im Urlaub fahren wir immer auf einen Bauernhof. Mein Vater freut sich da immer besonders auf die frische Kuhmilch. Die kann ihm meine Mutter natürlich nicht bieten.

Die westfälischen Bauern erkennt man an ihren prächtigen Schinken.

Meine Eltern wollten im letzten Urlaub möglichst ungestört sein von fremden Leuten. Deshalb haben sie sich in ein stilles Örtchen im Allgäu zurückgezogen.

Die Gemeindebücherei informiert

Desmond Bagley: Kidder

Der Werbefotograf Giles Denison erwacht in einem fremden Hotel, in einer fremden Stadt, mit dem Gesicht eines anderen Mannes und ohne eine feste Erinnerung an sein eigenes Leben. Warum wurde er in London gekidnappt?

Auf der Suche nach seiner Identität wird Denison in haarsträubende Abenteuer verwickelt, und überall kreuzt ein Mann seinen Weg: Der geheimnisvolle Kidder.

Spannung ohne Ende und eine Liebesgeschichte dazu.

Erma Bombeck: Wenn meine Welt voll Kirchen wär, was tu ich mit den Kernen

Erma Bombeck, Amerikanerin, verheiratet, 3 mittlerweile erwachsene Kinder - beschloß mit 37 Jahren: "Meine Wohnung zu putzen füllt mich nicht aus. Jetzt mache ich etwas anderes."

Sie begann zu schreiben. Fröhliche, ironische Geschichten über ihre Familie und ihr Hausfrauenleben. Das Buch wurde ein Bestseller. Inzwischen hat sie noch 4 weitere Bücher geschrieben.

Alex Haley: Wurzeln

In dieser Familiensaga folgt Haley den Spuren seiner Ahnen nach Westafrika, wo 1767 der siebzehnjährige Kunta eingefangen und nach Nordamerika verschleppt wird. Sieben Generationen bewahren die Nachkommen des Afrikaners die Erinnerungen an ihre Wurzeln.

Der Leidensweg des Kunta und seines Volkes ist Herausforderung und Hoffnung zugleich.

HKM

Speditions- und Transport GmbH

Unser Leistungsangebot für Sie:

- ☛ Umzüge
- ☛ Gütertaxi
- ☛ Möbeltransport
- ☛ Containertransport
- ☛ Lagerung
- ☛ Haushaltsauflösung
- ☛ Güter-Nah- und -Fernverkehr

Lange Straße 5 - 7, 08129 Crossen
Telefon/Fax 03 75 / 52 12 52



LEHMANN Solartechnik

- Solarkollektoren - Komplettsystem zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

Neuentwicklung aus dem Vogtland

- Latentspeicher zur Langzeitspeicherung von Wärmeenergie

Individuelle Beratung - Verkauf
Montageanleitung

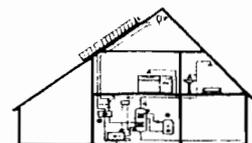
LEHMANN

Maschinenbau GmbH

Jocketa / Bahnhofstraße 34, 08543 Pöhl
Tel./ Fax 037439/2 26 oder 2 27

Klein volumige Wärmespeicher mit hoher Kapazität

Der Einsatz eines speziellen Wärmeträgermediums ermöglicht es, im Vergleich zu herkömmlichen Warmwasserspeichern, die bis zu 5fache Energiemenge in Form latenter Wärme aufzunehmen. Der dazu nötige Temperaturbereich liegt mit 40 bis 60 °C genau im Anwendungsbereich der Solarthermie (Brauchwasserbereitung, Schwimmbaderwärmung, Heizungsunterstützung). Vielfältige Anwendungsvarianten und ein äußerst günstiges Preis/Leistungsverhältnis heben diesen Speicher aus der bisherigen Produktpalette deutlich hervor.



LEHMANN Latentwärmespeicher

Speicherung von Überschusswärme und Wärmeabgabe in den Brauchwasserspeicher an sonnenfreien Tagen.

EUROCARD – die Kreditkarte Ihrer Sparkasse



Bauen und Wohnen

Der Dachdecker
UWE BETZ



Meisterbetrieb
Mitglied
der Innung

Lößnitzer Str. 111 · 08141 Reinsdorf · Tel. 037603/3163

BAUUNTERNEHMEN

Gottfried Wäntig GmbH



Hoch- und Tiefbau
08115 Schönfels, Schafberg 9
Telefon 03 76 00 / 25 82
Fax 03 76 00 / 20 76

Baumschule Mülsengrund

Anerkannte Gartenbauschule
Heymer/Hahn

Der Partner
für Ihren Garten!



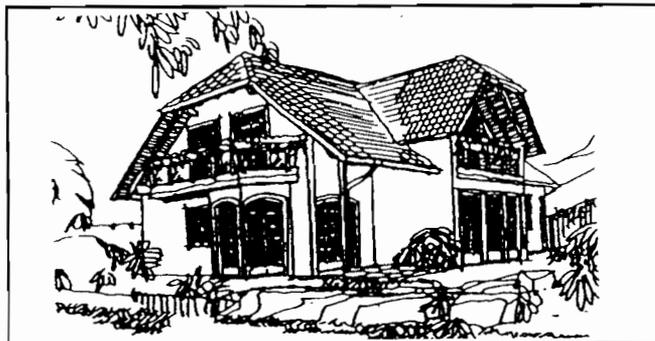
*Grün ist Leben -
Baumschulen schaffen Leben!*

08138 Stangendorf Telefon und Fax
Baumschulenweg 1 03 76 01 / 2 53 80

NORR - Haustechnik

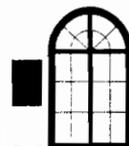
Gas-Wasserinstallation
Sanitär · Heizung
Klempnerei · Kundendienst

Hauptstr. 130 · 08149 Vielau · Tel. + Fax 271568



KMV EBERSBACH

Kleinmöbelverkauf Karl Ebersbach
08129 Schneppendorf · Hauptstraße 4
Telefon (0375) 47 44 96



METALLVERARBEITUNG STEFAN BAUER VIELAU

Hauptstr. 76 · 08149 Vielau · Tel.+Fax 0375/271502

Individuelle Anfertigung von
· Alu-Fenster · Kunststoffenster ·
Alu-Türen · Alufassaden · Wintergärten
· Rolladen aus Alu und Plaste

HEIZUNGSBAU LÜFTUNG - SANITÄR



Fa. Frank Knüpfer
08132 Mülsen St. Jacob, Hauptstr. 97, Tel. 0375/473173

- Heizungsmodernisierung
- Neuinstallation
 - Öl- und Gasheizung
 - Brennwerttechnik
 - Sanitärtechnik
- Wartung und Service